

Satzung der Gemeinde Birkenwerder zum Schutz von Bäumen und Sträuchern und zu Festlegungen von Nachpflanzungen (Gehölzschutzsatzung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder hat aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und § 29 Abs. 2, § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 77 des brandenburgischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2004 (GVBl. I/04 S. 350) in der Sitzung am 00 00 00, folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Diese Satzung dient dem gemeinsamen Erhalt und der nachhaltigen Pflege des Waldgartencharakters der Gemeinde Birkenwerder mit ihrem vielfältigen Baumbestand zum Wohl der jetzigen und zukünftigen Einwohner unter Beachtung der Gestaltungsfreiheit auf Grundstücken und der Verkehrssicherungspflicht.

Dazu gehört neben dem Baumbestand auf öffentlichen Straßen und Plätzen, in Park- und Grünanlagen insbesondere auch der artenreiche landschaftstypische Baumbestand auf privaten bebauten und unbebauten Grundstücken. Die Gemeinde strebt daher an, dass Bäume auch auf Grundstücken gepflanzt werden, auf denen bisher keine landschaftstypischen Bäume stehen. Das schließt qualifizierte Informationen und Beratungen von privaten Eigentümern beim Umgang mit Bäumen sowie Baumpatenschaften und öffentliche Pflanzaktionen ein.

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Geltungsbereich von Bebauungsplänen sowie die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen und Sträuchern in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Wohlfahrtswirkung und zur Erhaltung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (entspricht einem Durchmesser von ca. 19 cm).
 2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang und Sträucher, wenn sie aus landeskulturellen Gründen oder als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden.
 3. einzelne, nicht im Verbund stehende Großsträucher, ab einer Höhe von 2,50 m und einer Grundfläche von 20 m² (gemessen im Traufbereich)
 4. Obstbäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm,

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter zu messen.

(3) Nicht geschützt sind

1. Kulturobstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Ebereschen;
2. Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsgebiet, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden;
3. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen;
4. bewirtschaftete Flächen in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
5. abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Im genauen betrifft das Bäume, die während der Vegetationsperiode keinen Laubaustrieb mehr zeigen.

§ 3

Verbotene Handlungen

1. Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
2. Während der Vegetationsperiode vom 1. März – 30. September (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) ist es verboten Bäume zu fällen, zu roden oder auf andere Weise zu beseitigen.
3. Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Landschaftsbestandteile anzusehen:

Hinweis:

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe), zuzüglich 1,50 m bei Säulenformen, zuzüglich 3 m nach allen Seiten. Der Mindestradius beträgt 3 m um den Stammfuß.

1. die Befestigung des durch Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer durchgehenden wasserundurchlässigen Schicht (z.B. Asphalt, Beton);
 2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Bereich auf Straßenebenflächen im Kronenbereich von Bäumen an befestigten Straßen, wenn dieser nicht behördlich als Parkplatz ausgewiesen ist;
 3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen;
 4. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 5. das Ausbringen von Herbiziden und Pestiziden, soweit es nicht durch andere Gesetze geregelt ist;
 6. die Beseitigung habitusbestimmender Kronenbestandteile (Äste ab 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
 7. die Aufastung bei Nadelbäumen um mehr als die Hälfte der Baumhöhe (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis);
 8. wenn mehr als 10 % der Astanzahl (betrifft nur Äste bis 10 cm Durchmesser, gemessen an der Astbasis) an Laubbäumen entfernt wird;
 9. das Einbringen von Haken, Nägeln, Schrauben o. ä. in den Stamm oder Äste;
 10. das Beschädigen von Wurzeln;
 11. die Behinderung der natürlichen Wasserzufuhr.
4. Die Durchführung von Schnittmaßnahmen an Straßenbäumen unterliegt dem Straßenbaulasträger und ist Anliegern ohne vorherige Zustimmung nicht erlaubt.

5. Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 1. die Beseitigung abgestorbener Äste;
 2. die Behandlung von Wunden;
 3. die Beseitigung von Krankheitsherden;
 4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.

6. Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Ebenfalls nicht unter die Verbote von Abs. 1 fällt das Fällen abgestorbener Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Die Maßnahme ist der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens drei Werkstage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Gehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile zu unterlassen. Bei notwendigen Sanierungen hat die Gemeinde die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zu beraten.
- (2) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken ist verpflichtet, die von Gehölzen ausgehenden Gefahren für die Öffentlichkeit (auch Einwachsen von Hecken in den Straßen- und Gehwegbereich) abzuwenden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Eine Baumfällung, Starkastschnitte sowie umfangreiche baumverändernde Maßnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Der Antrag ist schriftlich, unter Angaben von Gründen und unter Beilegung eines Baumbestandsplanes zu stellen. Im Baumbestandsplan (auch Skizze) müssen die zur Fällung (oder Starkastschnitt) beantragten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort und Stammumfang ersichtlich sein.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Eigentümers Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
 1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde, z.B. drohende Bauschäden durch Wurzeleinwirkung auf genehmigte Gebäudefundamente;
 2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch Bebauungspläne) zulässige Nutzung des Grundstückes unzumutbar behindern oder beschränken würde (Bebaubarkeit, Verkehrswegebau);
 3. der Entwicklung eines größeren oder wertvolleren Baumbestandes das Entfernen einzelner Bäume (Pflegehieb) erfordert.
- (3) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
 1. der Eigentümer aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 2. von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;

3. ein nach den baurechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben (Neubau) - auch bei einer Veränderung (Verschiebung) des Baukörpers sonst nicht verwirklicht werden kann;
 4. die Beseitigung aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist. In diesen Fällen ist **der OEA der Gemeinde Birkenwerder** zu hören.
 5. **der Landschaftsbestandteil krank ist und seine ökologische Funktion in absehbarer Zeit nicht wieder herstellbar ist.**
- (4) Im Übrigen ist die Genehmigung zu versagen.
- (5) Die Entscheidung über einen Antrag ist schriftlich zu erteilen. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen.
- (6) Die erteilte Fällgenehmigung (auch Ausnahmegenehmigung) ist 3 Tage vor Beginn bis 3 Tage nach Abschluss der Fällarbeiten an der straßenseitigen Grenze des betroffenen Grundstücks deutlich sicht- und lesbar auszuhängen.

§ 6

Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist es bei vorhandenem Baumbestand (der eine Behinderung der Bauarbeiten hervorrufen würde) notwendig, eine Fällgenehmigung bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:200 beizulegen, auf dem alle auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 2 Abs. 2 mit Standort, Stammumfang, Baumart und Kronendurchmesser ersichtlich sind. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu stellen.
- (2) Die Baumfällgenehmigung ist neben der Baugenehmigung vor Beginn der Baumfällarbeiten öffentlich am Grundstück auszuhängen.
- (3) Eine erteilte Baumfällgenehmigung tritt erst nach Erteilung der Baugenehmigung in Kraft.
- (4) Bei sämtlichen Bauvorhaben wird die Einhaltung der RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und der DIN 18920 vorgeschrieben.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe gemäß der Liste landschaftstypischer Gehölze (Anlage 1) zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume mit einem Stammumfang unter 190 cm. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 1 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Unterhaltung bemisst. **Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.**
- (2) Die Ausgleichszahlungen sind an die **Gemeinde Birkenwerder** zu leisten. Die Zahlungen werden per Bescheid festgesetzt und sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Sind die gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen.

(4) In Ausnahmefällen kann die Ersatzpflanzung in Form einer Heckenpflanzung (Vogelschutzhecke) erbracht werden. Ist die Heckenpflanzung bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nach Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung jeweils zu wiederholen.

Pro nachzupflanzendem Baum / 6m Hecke (3Stk./m) 80/100 hoch.

(5) Ersatzpflanzungen haben Vorrang vor der Ausgleichszahlung.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann von Ersatzpflanzungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Gehölze auf dem Grundstück bereits 60 % der unbebauten Grundstücksfläche überdecken.

(7) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde anzuzeigen und nachzuweisen. In der dritten Vegetationsperiode ist der Gemeinde auf Privat-Grundstücken die Möglichkeit der Erfolgskontrolle einzuräumen.

Für natürlich oder infolge eines Naturereignisses abgestorbene Bäume und Sträucher sowie in den Fällen des § 7 Abs. 1, Ziff. 3. (Pflegehieb) und Abs. 2, Ziff. 1 (Gefahrenabwehr) wird keine Ersatzpflanzung festgesetzt.

(8) Neu- und Ersatzpflanzungen von Bäumen im Bereich gemeindlicher Straßen werden unter Einbeziehung des OEA gemäß § 46 BbgKVerf vorgenommen, soweit nicht planungsrechtliche Vorgaben entgegenstehen:

Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Der Mindestabstand zwischen Neupflanzungen muss wenigstens der Meterzahl des zu erwartenden Kronendurchmessers entsprechen.
2. Ein Abstand von mindestens 2 m von der Außenkante der Grundstückseinfahrt ist einzuhalten.
3. Der Medienverlauf ist angemessen zu berücksichtigen.

§ 8

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen zu sein;
2. unerlaubt Schnittmaßnahmen nach § 3 Abs. 4 durchführt;
3. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 6 Satz 3 nicht nachkommt;
4. entgegen § 3 Abs. 6 Satz 4 das gefällte Gehölz oder den entfernten Bestandteil nicht mindestens über drei Werkzeuge zur Kontrolle bereithält;
5. wer nicht oder nicht rechtzeitig Schutz - oder Pflegemaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 durchführt;
6. die Auflagen nach § 6 Abs. 2 und 4 nicht erfüllt

7. Auflagen nach § 7 nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Anlage 1 zur Gehölzschutzsatzung der Gemeinde **Birkenwerder** vom

Liste der landschaftstypischen Gehölze für Ersatzpflanzungen

Art	Botanisch	Bemerkungen
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Kleinbaum / T
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	zu häufig
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	zu häufig
<i>Roskastanie</i>	<i>Aesculus hippocastanum</i>	L
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	N
Sandbirke	<i>Betula pendula</i>	T
Moorbirke	<i>Betula pubescens</i>	F
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter Hartriegel	Strauch
<i>Cornus mas</i>	<i>Kornelkirsche</i>	Strauch / L
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Strauch
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn	Strauch
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Strauch
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	Strauch / F
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	F
<i>Schwarznuß</i>	<i>Juglans nigra</i>	L / F
<i>Walnuß</i>	<i>Juglans regia</i>	L / F
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>	Strauch
<i>Maulbeerbaum</i>	<i>Morus alba</i>	Kleinbaum / L

Art	Botanisch	Bemerkungen
Föhre, Waldkiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	L / T
Gemeine Eibe	<i>Taxus baccata</i>	Strauch / L
Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	L
Schwarz-Pappel	<i>Populus nigra</i>	F
Zitter-Pappel / Espe	<i>Populus tremula</i>	
Grau-Pappel	<i>Populus canescens</i>	L / F-N
Balsam-Pappel	<i>Populus balsamifera</i>	L
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	L
Trauben-Kirsche frühblühend	<i>Prunus padus</i>	Kleinbaum / nicht <i>P. serrotina</i> !
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	T
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	T
Rot-Eiche	<i>Quercus rubra</i>	L
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	Strauch / Kleinbaum / L
Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	L / T
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	Strauch, T
Silber-Weide	<i>Salix alba</i>	F
Bruch-Weide	<i>Salix fragilis</i>	F
Lorbeer-Weide	<i>Salix pentandra</i>	Kleinbaum / F
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	Strauch / F
Öhrchen-Weide	<i>Salix aurita</i>	Strauch / F
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	Strauch / F
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	Strauch / F
Mandel-Weide	<i>Salix triandra</i>	Strauch / F
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	Strauch / F
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Strauch / F
Eberesche / Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Kleinbaum / T
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	Kleinbaum / T
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>	Kleinbaum / L / T
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i>	Kleinbaum / L / T
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	

Art	Botanisch	Bemerkungen
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	
Silber-Linde	<i>Tilia tomentosa</i>	L
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>	F
Flatter-Ulme	<i>Ulmus laevis</i>	F
Feld-Ulme	<i>Ulmus minor</i>	F
Bastard-Ulme	<i>Ulmus x hollandica</i>	F
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	F

Erläuterungen:

Standorte T = Trockene Standorte vertragend
 F = Feuchte Standorte
 N = Nasse Standorte

Hinweise L = nicht in der Landesliste Brandenburg der gebietsheimischen Gehölze
 enthalten (wird i.d.R. von der UNB nicht als Ersatz beurteilt ?)

1 Heimische Arten, für die im Bereich der Gemeinde Birkenwerder notwendige
 Standorteigenschaften fehlen, wurden in die Liste nicht aufgenommen. Insbesondere sind das
 kalk- und wärmeliebende oder frostempfindliche Arten, wie Schlehdorn (*Prunus spinosa*) oder
 Besenginster (*Cytisus scoparius*).

2 Im Entwurfstext der Gehölzschutzsatzung für Birkenwerder fehlen Regelungsinhalte für
 Ersatzmengen und Baum-Ersatzkompensationen durch Heckenpflanzungen. Dies sollte am
 Beispiel der Satzung von der Gemeinde Hennigsdorf ergänzt werden.
 (ABl.Nr.8 /2003 v.11.10.2003)

3 In die Liste sind Kulturarten aufgenommen, die in der Landesliste nicht enthalten sind, z. B.
 Ross-Kastanie, Platane, Robinie, Eibe.

4 Satzungstext-Anmerkungen

Präambel: „landschaftstypische“ („wertvolle“ streichen)

§ 2: Schutzgegenstände mit Landesvorgaben und anderen Gemeindegesetzungen
 vergleichen, z. B. Obstbäume und Schutzgröße.

Es fehlt eine Definition oder Liste der nicht geschützten Zier-Arten.

§ 6 (4) Das Festlegung auf andere Regelungen bringt Anpassungsnotwendigkeit

§ 5 (4) / § 7 (8) Die Beteiligung des OEA ist nicht in der Satzung zu regeln.